



Hausordnung für den Jugendzeltplatz in Kerken-Eyll

1. Allgemeine Informationen

(1) Die Einrichtung

Der Kreis Kleve hat den Jugendzeltplatz am Eyller See als Kinder- und Jugendfreizeitstätte eingerichtet. Der Zeltplatz besteht aus 2 Aufenthaltsräumen, 2 Kochküchen, einer Spülküche, einem Vorratsraum sowie sanitären Anlagen. Übernachtungen sind in Zelten und Blockhütten möglich. Die Einrichtung umfasst ebenso einen Hochseilgarten, einen Kletterfelsen, sowie Spiel- und Sportgeräte.

(2) Nutzungszweck

Es soll die Durchführung jugend-pflegerischer Aktivitäten ermöglicht werden, wie z. B. Kinderfeste, Ferienmaßnahmen, Ausflüge von Schulen und Kindergärten, Tagungen, Kletter-schulungen, Jugendveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Öffnungs- und Ruhezeiten

Der Jugendzeltplatz öffnet am 01.Mai und schließt zum 30.September eines jeden Jahres. Die Nutzung außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nach individueller Rücksprache möglich. Auf dem Zeltplatz herrscht zwischen 22.00 und 7.00 Uhr Nachtruhe. Benutzer, die nach 22.00 Uhr zurückkehren, haben äußerste Rücksicht zu nehmen.

(4) An- und Abreise

Der Check- In ist ab 14.00 Uhr möglich. Der Lagerplatz wird vom Platzwart/von der Platzwartin zugewiesen. Am Abreisetag ist der Zeltplatz bis 12.00 Uhr zu verlassen.

(5) Zielgruppe

Zutritt haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr sowie deren Erziehungsberechtigte und Betreuer. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Betreuers Zugang.

(6) Hochseilgarten und Kletterfelsen

Die Nutzung des Kletterfelsens bzw. Hochseilgartens ist vorher gesondert anzumelden. Jede Gruppe muss im Vorhinein eigenständig einen zertifizierten Trainer anfragen, dessen Lizenz auf dem Jugendzeltplatz vorgelegt werden muss. Bei der Herstellung eines Kontakts kann der Platzwart/die Platzwartin helfen.

(7) Ausschlussgründe

Kommerzielle Veranstaltungen, parteipolitische Betätigungen und private Feiern, wie z. B. Hochzeiten, Geburtstage, etc. sind nicht zugelassen.

2. Buchungsverfahren

(1) Terminabsprache

Jede Nutzung von Großgruppen für Tages- und Übernachtungsbesuche bedarf der Terminabsprache. Kinder und Jugendliche können den Spielplatz des Zeltplatzes tagsüber ohne Voranmeldung nutzen, bei ausreichendem Kontingent sind Übernachtungen von Einzelpersonen auch ohne vorherige Buchung möglich.

(2) Nutzungsanfragen

Nutzungsanfragen können telefonisch, per Mail oder über das Onlinebuchungsformular erfolgen. Mit der

Nutzungsanfrage wird die Hausordnung ausdrücklich anerkannt. Der/die Anmeldende ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Mögliche Buchungen werden schriftlich oder per Mail bestätigt.

(3) Gebühren

Für die Nutzung des Jugendzeltplatzes ist eine Gebühr zu entrichten. Nutzer können zahlungspflichtig Blockhütten und Großraumzelte mieten. Die jeweiligen Aufwendungen richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve und sind bei der Abreise in der Regel in bar zu entrichten. Bei kurzfristigen Absagen (ab 14 Tage vor dem Buchungstermin) sind die Platznutzungsgebühren trotzdem zu zahlen.

3. Hausrecht

(1) Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Landrat des Kreises Kleve und wird von dem Platzwart/der Platzwartin oder anderen damit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Kleve ausgeübt.

(2) Verweise

Den Anweisungen des Platzwarts/der Platzwartin ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße können den Verweis vom Gelände zur Folge haben. Bezahlte Eintrittsgelder werden bei Platzverweisen nicht erstattet.

4. Rechte und Pflichten

(1) Wohlverhaltenspflicht

Jegliche Form von Rassismus, Rechtsextremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung ist untersagt. Alle Besucher sind unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Nationalität oder von anderen Merkmalen gleichberechtigt. Sie haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder soll sich so verhalten, dass die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und Einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden. Es ist untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu behandeln, sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.

(2) Betreuung während des Aufenthaltes

Bei Aktivitäten mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine Betreuung durch geeignete Personen sichergestellt sein. Der Kreis Kleve hat keine Aufsichtspflicht.

(3) Jugendschutz und Verbote

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Besuchern einzuhalten. Untersagt sind auf dem gesamten Gelände:

- der Konsum von Alkohol
- Rauchen (Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, E-Shishas etc.)
- Haustiere
- jeglicher Kraftfahrzeug-Verkehr (auch das Parken von Pkw) sowie das Radfahren
- Handel jeglicher Art

(4) Umwelt- und Klimaschutz

Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht beschädigt werden. Es soll kein Einweggeschirr aus Plastik verwendet werden. Besucher entsorgen ihren Müll in den dafür vorgesehenen Behältern, dabei ist auf Mülltrennung zu achten.

(5) Sorgfaltspflicht

Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zudem ist jeder Besucher dazu aufgefordert die benutzten Außenanlagen und Räumlichkeiten zu pflegen und aufzuräumen. Die Zelte und Blockhütten sind nach Benutzung besenrein zu verlassen. Die Küche ist nach Benutzung in einwandfreien Zustand zu bringen. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(6) Lagerfeuer

Aus Sicherheitsgründen darf offenes Feuer nur nach Rücksprache und Genehmigung mit dem Platzwart/der Platzwartin angezündet werden. Dabei ist eine ständige gewissenhafte Aufsicht sicherzustellen. Glühende oder entzündete Gegenstände dürfen in keinem Fall von der Feuerstelle entfernt werden. Bei starkem Wind oder vor Verlassen des Lagerfeuers muss die Feuerstelle vollständig gelöscht werden. Löschmittel müssen immer vorsorglich bereitstehen.

(7) Verpflegung

Das Mitbringen von Lebensmitteln und eigenen Getränken ist erlaubt. Den Benutzern stehen zwei Kochküchen mit Elektroplatten, Backöfen und Kühlschränken sowie ein Grillplatz mit zwei Grills zur Verfügung.

(8) Fotos und Videos

Wenn Besucher Fotos und Videos machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass alle abgelichteten Personen damit einverstanden sind. Veröffentlichungen von Fotos oder Videos auf dem Gelände bedürfen der Genehmigung des Kreises Kleve.

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kreis Kleve übernimmt keine Haftung für Unfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstahl. Bei Beschädigungen (Sach- und Personenschäden) wird der Verursacher haftbar gemacht.

Beschwerden, die nicht unmittelbar mit dem Platzwart/der Platzwartin geklärt werden können, sind schriftlich an die

*Kreisverwaltung Kleve
Abteilung Jugend und Familie
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
oder info@kreis-kleve.de*

zu richten.

Kreis Kleve
Der Landrat

gez. Spreen